



Brüssel, den 7. Mai 2019
(OR. en)

8818/19
ADD 1

AGRI 227
AGRILEG 87
PHYTOSAN 14
DELACT 123

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2019) 1922 - ST 7641/19 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingszwecks Ermächtigung der Mitgliedstaaten, befristete Ausnahmen für Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben zuzulassen
- *Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben*

Gemeinsame Erklärung der niederländischen, der dänischen und der belgischen Delegation

Die Niederlande, Dänemark und Belgien befürworten Rechtsakte und Artikel, die zur Sicherstellung der Pflanzengesundheit in Europa beitragen. Wir erkennen durchaus an, dass es wichtig ist, Regeln zu konzipieren, um die Gefahr, dass potenziell schädliche Pflanzen und/oder Erzeugnisse auf den europäischen Markt gebracht werden, möglichst gering zu halten. Daher sollten der Verkehr und die Einführung potenziell schädlicher Waren so gesteuert und reguliert werden, dass Gefahren und Aufwand in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Bedauerlicherweise ist dies unserer Ansicht nach bei diesem delegierten Rechtsakt (*Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zwecks Ermächtigung der Mitgliedstaaten, befristete Ausnahmen für Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben zuzulassen*) nicht der Fall. Unseres Erachtens trägt der oben genannte Rechtsakt, der Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zum Gegenstand hat, nicht zu einer höheren Sicherheit bei, sondern bringt ganz im Gegenteil zusätzliche Risiken mit sich und ist daher kontraproduktiv.

Aufgrund der Anforderung, dass die zuständige Behörde des versendenden Landes ein amtliches Dokument unterzeichnen soll, mit dem bestätigt wird, dass Waren, die normalerweise nicht an einen EU-Mitgliedstaat versandt werden dürfen, diesmal an eine Stelle in Europa versandt werden dürfen, ist der Absender gezwungen, die Behörde in einem Drittland davon zu überzeugen, etwas zu bestätigen, das sich ihrer Kontrolle entzieht. Außerdem führt die Anforderung einer derartigen Unterschrift nicht zu zusätzlichen Garantien für die Pflanzengesundheit.

Vielmehr entsteht dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand, mit dem die Sicherheit nicht erhöht wird. Stattdessen werden Organisationen dazu veranlasst werden, den offiziellen Weg zu umgehen, da die Waren oftmals von nur geringem Umfang sind und die Wahrscheinlichkeit, ertappt zu werden, sehr gering ist. Was mit diesem potenziell gefährlichen Material geschieht, kann nur kontrolliert werden, wenn die zuständigen Behörden in Europa wissen, wie und wo mit diesem Material umgegangen wird, und somit werden die Kontrollen nicht besser, sondern sogar schlechter werden.

Daher haben wir uns in den Gruppensitzungen gegen die obligatorische Bestätigung der Ermächtigung durch die zuständige Behörde des Drittlandes (gegen diesen delegierten Rechtsakt) ausgesprochen, damit die Einrichtungen, die die bestehenden Pflanzenschutzmaßnahmen einhalten wollen, nicht unnötig belastet werden.

Sollte der delegierte Rechtsakt angenommen werden, ersuchen wir die Kommission, die Verwendung der Bescheinigung in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Rechtsakts zu überwachen, über die Ergebnisse Bericht zu erstatten und geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn bei der Verwendung der Bescheinigungen ein Rückgang zu verzeichnen ist, der auf eine unzureichende Einhaltung dieser neuen Regeln zurückzuführen sein könnte.